

**Text:**

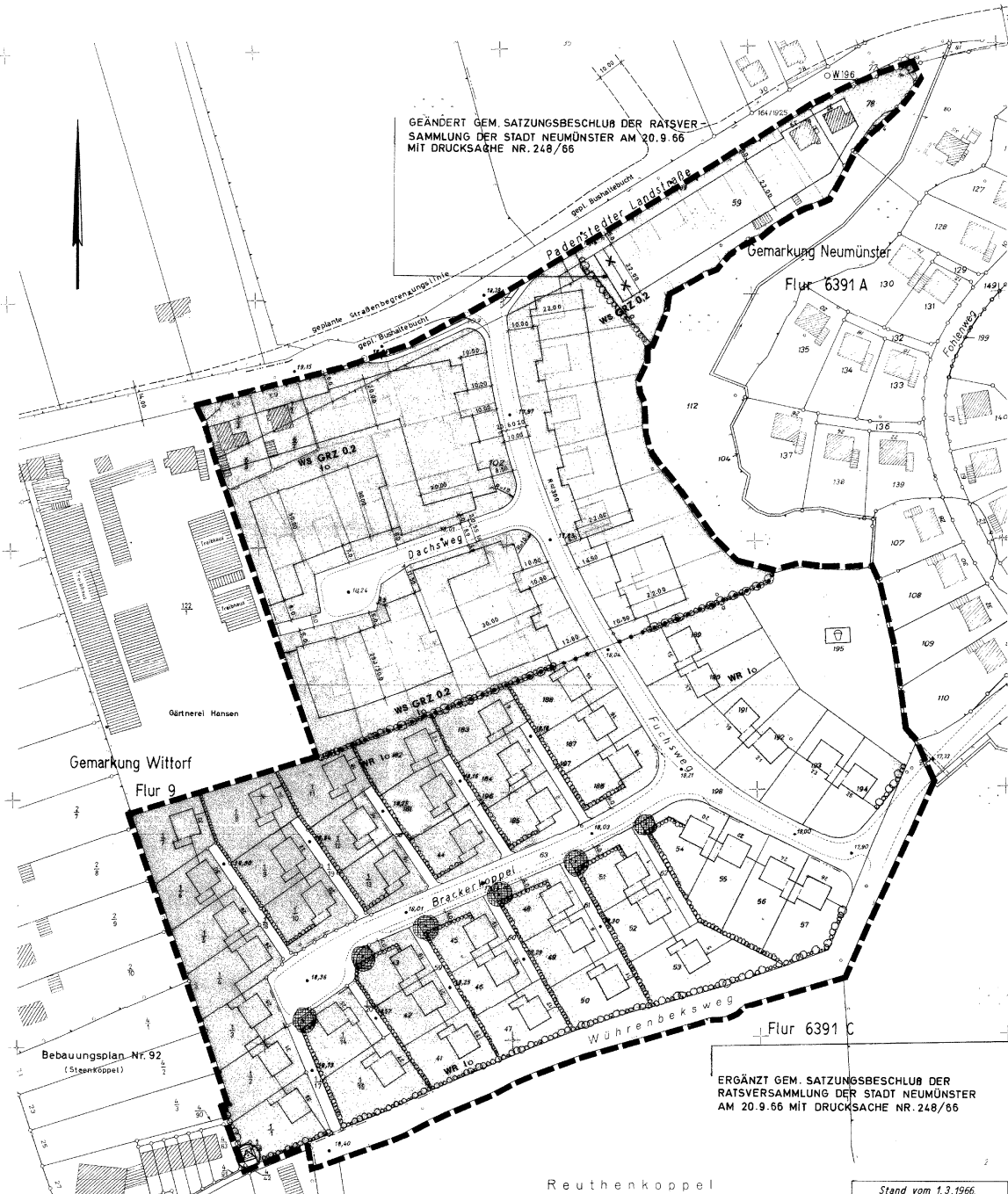
Festsetzungen nach § 9 (2) BBAuG und der Durchführungsverordnung der Landesregierung von Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1960

**Außere Gestaltung der baulichen Anlagen:**

1. Gebäude an Fuchsweg und an der Straße Brackerkoppel Verblendung mit gelben Vormauerziegeln, Holzverkleidungen sind teilweise zulässig. Dachneigung 30°, Dachdeckung aus dunkelgrau getönten Wellenbestemementplatten oder Dachpfannen.
2. Gebäude an Dachweg Verblendung mit roten Vormauerziegeln, Dachneigung 48°, Dachdeckung aus dunkelgrau getönten Dachpfannen.
3. Gebäude an der Padenstedter Landstraße heller Putz oder Verblendung mit gelben Vormauerziegeln, Dachneigung ca. 48°, Dachdeckung aus dunkelgrau getönten Dachpfannen.
4. Im Kleinsiedlungsgebiet sind Vorderhaustiefen bei Traufstellung von 10 m und bei Giebelstellung von 14 m zulässig.

**Planzeichen Erläuterungen**

- II. Darstellungen ohne Vorncharakter
- Darstellungen der Planunterlage wie vorh. bauliche Anlagen, vorh. Grundstücksgrenzen, Flurstücksbearbeitungen usw.
- Vorgesehene Grundstücksgrenzen und Gebäude



GEÄNDERT GEM. SATZUNGSBESCHLUß DER RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER AM 20. 9. 66 MIT DRUCKSACHE NR. 248/66

ERGÄNZT GEM. SATZUNGSBESCHLUß DER RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER AM 20. 9. 66 MIT DRUCKSACHE NR. 248/66

Stand vom 1. 3. 1966.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>1. Festsetzungen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 97	§ 9 Abs. 5 BBAuG
	Kleinsiedlungsgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG § 2 BauNVO
	Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG § 5 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	Zahl der Vollgesenken	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG § 16, 17, 18 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAuG § 22 BauNVO
	Grundflächenzahl 0,2	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG § 16, 17 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAuG § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAuG § 23 BauNVO
	Grundfläche der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG § 16 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG
	Baugrundstück für Versorgungsanlagen (Unformerstation)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBAuG
	Grünfläche (Kinderspielplatz)	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAuG
	Festsetzungen nach § 9 (1) Abs. 14 BBAuG: Vorgartenflächen großflächig in Rasen mit einzelnen Solitärgehölzen, Stauden und Blumenpflanzungen. In den Vorgärten der Grundstücke Fuchsweg 19 bis 25 sind in Verbindung mit Freisitzen (Terrassen) zusammenhängende Sicht- und Windschutzpflanzungen zulässig.	
	Seitl. und rückwärtige Begrenzungshecken aus 80 cm hohen Buchen-, Eiche- und Eibenschneeflehen sind nicht zulässig. Anstelle seitlicher Begrenzungshecken sind Abpflanzungen mit Zier-u. Solitärgehölzen ausnahmsweise zulässig.	
	Wahlhecken (Knicks) sind in vollem Umfang einheitlich zu erhalten.	
	Rotblauer Ahornbaum	
	Länge und Auffahrten zu den Baugrundstücken: Platzenspuren mit dem Rasen bündig verlegt.	

Genehmigungsvermerk

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS ERLASS  
IX 31a-313/04-24 (97)  
VOM 8. FEBRUAR 1967  
KIEL DEN 8. FEBRUAR 1967  
DER MINISTER  
FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

L.S.  
IV. GEZ. DR. SCHMIDT

Bebauungsplan Nr. 92  
(Stisenkoppel)

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes in der Planunterlage sowie die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt gem. § 2 BBAuG und Beschluß der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 129/62 vom 15. 12. 1964

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 einschl. Text und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBAuG in der Zeit vom 13. 7. 1966 bis 12. 8. 1966 öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplan Nr. 97 ist gem. § 10 BBAuG in Verbindung mit § 4 GO für das Land Schleswig-Holstein von der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 248/66 vom 20. 9. 1966 als Satzung beschlossen worden.

Die nach § 11 BBAuG erfolgte Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 97 einschl. Text und Begründung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBAuG am 18. 2. 1967 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der vorgesehene Bebauungsplan einschl. Text wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Kartographie wurde von der Stadt Neumünster erstellt.

Neumünster, den 1. 3. 1966 Katasteramt Neumünster Abt. Stadtvermessung L.S. GEZ. BECKER Oberregierungsvermessungsrat	Neumünster, den 5. 5. 1966 Stadt Neumünster Der Magistrat L.S. IV. GEZ. RUDOLPH Stadtbaumeister	Neumünster, den 25. 8. 1966 Stadt Neumünster Der Magistrat L.S. IV. GEZ. RUDOLPH Stadtbaumeister	Neumünster, den 4. 11. 1966 Stadt Neumünster Der Magistrat L.S. GEZ. LEHNKUHLE Oberbürgermeister	Neumünster, den 19. 4. 1967 Stadt Neumünster Der Magistrat L.S. IV. GEZ. RUDOLPH Stadtbaumeister
---	--	---	---	---

**Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Neumünster**  
im Stadtteil Wittorf M: 1: 1000  
Gebiet: zwischen Padenstedter Landstraße, Wührenbeksweg, den rückwärtigen bebauten Grundstücken an der Steenkoppel und der Gärtnerei Hansen  
Planverfasser: Stadtbaumeister Neumünster, Abteilung Stadtplanung